

§ 28a Stmk. FischG 2000 Übergangsbestimmungen zur Novelle

Stmk. FischG 2000 - Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

(1) Die vor Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. 52/2014 von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten ermäßigten Fischerkarten (§ 9 in Verbindung mit der Anlage B) behalten ihre Gültigkeit, solange die vor Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. 52/2014 geltenden Voraussetzungen für die Ermäßigung erfüllt werden.

(2) Die vor Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. 52/2014 durchgeführten Bestellungen zu Fischereiaufsichtsorganen bleiben in Geltung. Diesen Aufsichtsorganen stehen die Befugnisse des § 8 Abs. 5 zu. Sofern sie nicht innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. 52/2014 an Fortbildungskursen gemäß § 8 Abs. 3 teilnehmen und dies der Behörde innerhalb dieser Frist bescheinigen, erlischt ihre Bestellung ex lege.

(3) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 52/2014 von den Bezirksverwaltungsbehörden geführte Fischereikataster gemäß der bisher bestehenden Anlage D kann bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Novelle in der bisherigen Form weitergeführt werden.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 52/2014

In Kraft seit 16.05.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at